

Satzung für die Forstbetriebsgemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Rechtsreform

1. Der Verein führt den Namen: **Forstbetriebsgemeinschaft Ferbitz**
2. Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGB1. I Nr. 50/75 S. 1073)
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringerer Flächengröße, Besitzsplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für die Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne, sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;
 - c) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. des Forstschutzes;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 - f) Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten;
 - g) gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes;
 - h) Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;
 - i) Vermittlung von Waldarbeitern (Unternehmen) zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen;
 - j) gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial u. a. Betriebsbedürfnissen;

- k) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe unter Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen;
- 3. Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 4. Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzanbau im Wald und außerhalb des Waldes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
4. Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für die Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;

- d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) Die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b) Den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
- c) Holzsortimente, die der Andienungspflicht unterliegen, über die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

§ 5

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 500,-€ verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 6

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Grundsätze der Geschäftsführung;
- d) die Wahl des Ausschusses der Forstbetriebsgemeinschaft;
- e) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder;

- f) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
- i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- j) die Änderung der Satzung;
- k) Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
- l) der Ausschluss von Mitgliedern;
- m) die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
- n) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund der Ermächtigung nach § 12g getroffen hat;
- o) die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft;
- p) die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
- q) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- r) die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft.

§ 8

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mind. 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordentlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mind. 14 Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 2/5 der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordentlich eingeladen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 e), p) und q) bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gemeinschaft oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern/Ortsvertrauensleuten)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 11

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von

- 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 4 Abs. 1a) Satz 2 Anwendung.
 3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäft der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu erkennen sind;
 - c) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft;
 - d) Bestellung eines Rechnungsführers;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - f) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das ablaufende Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern;
 - g) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
 - h) Verhängung von Vertragsstrafen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einer Geschäftsführung übergeben.
2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

entfällt

§ 16

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen.
2. Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der Gemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das auf Grund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
4. Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Gemeinschaftsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.